

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 62/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter R i e b a r t s c h und S c h ö n f e l d für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 21. Mai 1990 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist ein Anspruch auf Beitragserstattung.

Der 1955 geborene Kläger ist dänischer Staatsangehöriger und wohnt in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist seit August 1981 als Lehrer an einer - von einem dänischen Schulverein getragenen - dänischen Schule in Flensburg beschäftigt und entrichtete von diesem Zeitpunkt an bis Mai 1985 Beiträge an die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Vom 1. Juni 1985 an ist er in dieser Tätigkeit gemäß § 8 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit. Nach einer von der Beklagten eingeholten Bescheinigung des dänischen Sozialversicherungsträgers vom 1. August 1987 hatte er in Dänemark Versicherungszeiten (Wohnzeiten) von zwei Jahren und vier Monaten zurückgelegt.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Erstattung seiner zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge mit Bescheid vom 11. November 1987, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 1988, ab. Der Kläger erfülle unter Einschluß der in Dänemark zurückgelegten Versicherungszeiten, die nach Art 9 Abs 2 der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 (EWGV Nr 1408/71) zu berücksichtigen seien, die für eine freiwillige Versicherung erforderliche Vorversicherungszeit, so daß eine Beitragserstattung gemäß § 82 AVG ausgeschlossen sei.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, bei den von dem dänischen Versicherungsträger bescheinigten Versicherungszeiten handele es sich um sog Wohnzeiten. Er habe bis zum 31. Juli 1987 in Dänemark gewohnt und daher solche Wohnzeiten erworben. Diese stünden aber, da ihnen ausschließlich Ausbildungszeiten bzw die Ableistung des Wehrdienstes zugrunde lägen, nicht den in § 10 Abs 1a AVG geforderten Beitragszeiten gleich. Eine derartige Gleichstellung werde auch nicht durch die EWGV Nr 1408/71 bewirkt. Das angerufene Sozialgericht (SG) Schleswig hat eine Auskunft des dänischen Sozialversicherungsträgers eingeholt. Dieser hat mit Bescheinigung vom 18. Dezember 1989 Versicherungszeiten (Wohnzeiten) des Klägers in Dänemark von 16 Jahren und einem Monat mitgeteilt.

Durch Urteil vom 21. Mai 1990 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe zwar für weniger als 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet. Zusätzlich sei jedoch zumindest die Zeit vom 6. April 1971 bis 31. Juli



1981 als in Dänemark zurückgelegte Wohnzeit zu berücksichtigen. Dies ergebe sich aus Art 9 Abs 2 der EWGV Nr 1408/71.

Auf den Antrag des Klägers, dem die Zustimmung der Beklagten beigelegt war, hat der Vorsitzende der 3. Kammer des SG Schleswig durch Beschluß vom 22. August 1990 die Sprungrevision zugelassen.

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung materiellen Rechts. Die ihm vom dänischen Versicherungsträger bescheinigten Versicherungszeiten beruhen auf Schul- und Ausbildungszeiten. In ihnen sei eine berufliche Tätigkeit nicht ausgeübt worden. Sie könnten daher den nach § 10 Abs 1a AVG geforderten Beitragszeiten nicht gleichgestellt werden. Die EWGV Nr 1408/71 beinhalte ein generelles Vorteilsprinzip zu Gunsten der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG). Dies wirke sich zwar zu ihren Gunsten aus, wenn sie einen Rentenanspruch stellen würden. Da er, der Kläger, jedoch in einem Pensionsfond pflichtversichert sei, habe er nicht die Möglichkeit, Mitglied der deutschen Rentenversicherung zu sein. Er sei damit auch von der Vergünstigung des genannten Vorteilsprinzips ausgeschlossen. Es kehre sich in seinem Fall vielmehr ins Gegenteil um. Letztlich laufe es auf eine "Pflicht zur freiwilligen Versicherung" hinaus, wenn man ihn auf die Möglichkeit der freiwilligen Beitragsentrichtung verweise. Die Beklagte habe im übrigen in vergleichbaren Fällen eine Beitragserstattung nicht versagt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Schleswig vom 21. Mai 1990 sowie der Bescheide der Beklagten vom 11. November 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1988 zu verurteilen, ihm die von ihm entrichteten Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung zu erstatten,
hilfsweise,
im Wege eines Vorlagebeschlusses eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Art 9 Abs 2 der EWGV Nr 1408/71 einzuholen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Eine Umkehrung des Vorteilsprinzips liege nicht vor. Die Einräumung der Beitragserstattung solle lediglich den Nachteil ausgleichen, der dadurch entstehe, daß vorhandene Rentenanwartschaften wegen Fehlens einer Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nicht genutzt werden könnten. Da der Kläger aber zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei, erleide er diesen Nachteil nicht.



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG) einverstanden erklärt.

II

Die (Sprung-)Revision des Klägers ist zulässig. Sein Rechtsmittel ist insbesondere nicht deswegen unstatthaft, weil der Vorsitzende der 3. Kammer des SG Schleswig verfahrensfehlerhaft allein über die Zulassung der Sprungrevision (§ 161 Abs 1 SGG) entschieden hat, obwohl die nach dem Geschäftsverteilungsplan dazu berufenen ehrenamtlichen Richter hätten mitentscheiden müssen. Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG in BSGE 51, 23 = SozR 1500 § 161 Nr 27) hat geklärt, daß die ehrenamtlichen Richter bei der Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Sprungrevision mitzuwirken haben. Gleichwohl ist eine nur vom Kammervorsitzenden des SG beschlossene nachträgliche Zulassung des Rechtsmittels für das BSG bindend, weil die Entscheidung, wenn auch grob verfahrensfehlerhaft, so doch nicht schlechthin unbeachtlich ist (vgl BSG SozR 1500 § 161 Nr 33 mwN).

Die Revision des Klägers ist jedoch nicht begründet.

Ihm steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der - rechtmäßig entrichteten - Beiträge zur Rentenversicherung nicht zu. Gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 AVG (= § 1303 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung) ist einem Versicherten auf Antrag die Hälfte der entrichteten Beiträge zu zahlen, wenn - neben anderen Voraussetzungen, die vorliegend erfüllt sind - seine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt, ohne daß das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht. Der Kläger ist nach den - den Senat bindenden - Feststellungen des SG seit dem 1. Juni 1985 gemäß § 8 Abs 1 AVG von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit. Die von ihm gezahlten Beiträge sind ihm dennoch nicht zu erstatten, da er, was diesen Anspruch ausschließt, zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befugt ist.

Gemäß § 10 Abs 1 Satz 1 AVG kann derjenige, der nicht versicherungspflichtig ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des AVG hat, für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichten. Für Personen, die ua - wie hier der Kläger - nach § 8 AVG von der Versicherungspflicht befreit sind, gilt Abs 1 allerdings nur, wenn sie für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben (§ 10 Abs 1a AVG). Das war bei dem Kläger der Fall. Er hat zwar in der deutschen Rentenversicherung nur für die Zeit vom 1. August 1981 bis 31. Mai 1985, mithin für 46 Monate (Pflicht-)Beiträge entrichtet und damit mit deutschen Versicherungszeiten die für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt. Im Rahmen des § 10 Abs 1a AVG sind



jedoch auch die von ihm in Dänemark nach dänischem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus Art 9 Abs 2 der EWGV Nr 1408/71.

Art 9 Abs 2 aaO idF der EWGV Nr 2864/72 vom 19. Dezember 1972 (ABI Nr L 306/1 vom 31. Dezember 1972) bestimmt: "Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind." Bereits ihrem Wortlaut nach erfaßt die Vorschrift bei den für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zu berücksichtigenden Zeiten auch die in Staaten der EG zurückgelegten Wohnzeiten (Art 1 Buchst s EWGV Nr 1408/71 idF der EWGV Nr 2864/72 vom 19. Dezember 1972, aaO). Dabei handelt es sich um ausländische Zeiten mit anspruchsbegründendem Charakter, die ihre Grundlage im bloßen Wohnen im Staatsgebiet des jeweiligen EG-Staates haben und nach innerstaatlichem Recht grundsätzlich zur Begründung eines Anspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen können (s dazu Hannemann in Handbuch des Rentenrechts, 1990, Beitrag 29, RdNr 90).

Die somit bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift gebotene Einbeziehung der nach dänischem Recht zurückgelegten Wohnzeiten entspricht sowohl der Entstehungsgeschichte als auch Sinn und Zweck der Norm. Art 9 Abs 2 EWGV Nr 1408/71 ist nämlich im Hinblick auf den zum 1. Januar 1973 erfolgten Beitritt ua von Dänemark durch die genannte EWGV Nr 2864/72 vom 19. Dezember 1972 dahingehend geändert worden, daß nunmehr auch Wohnzeiten als im Rahmen der sozialen Sicherung nach EG-Recht zu berücksichtigende Zeiten bestimmt wurden. Zweck der Vorschrift ist es, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) ausgeführt hat, die Gleichstellung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EG zurückgelegten Versicherungszeiten zu gewährleisten, damit die betroffenen Bürger die Voraussetzungen einer Mindestversicherungszeit erfüllen können, wenn eine nationale Regelung den Zugang zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung davon abhängig macht (EuGH - Urteil vom 18. Mai 1989 - Az. 368/87 in SozR 6050 Art 9 Nr 5). Es widerspräche somit dem hinter der Vorschrift stehenden Koordinierungs- und Integrationsgedanken, wollte man die dänischen Wohnzeiten nicht als Versicherungszeiten iS des § 10 Abs 1a AVG berücksichtigen.

Der Kläger kann seine entgegenstehende Ansicht, nach dänischem Recht zurückgelegte Wohnzeiten seien, jedenfalls soweit ihnen Ausbildungs- und Wehrdienstzeiten zugrundelägen, nicht berücksichtigungsfähig, nicht auf § 10 Abs 1a AVG stützen. Die Vorschrift stellt zwar auf eine Beitragsentrichtung ab, steht aber der Gleichstellung der



Wohnzeiten durch Art 9 Abs 2 der EWGV Nr 1408/71 nicht entgegen (zur Frage, inwiefern Wohnzeiten auch Pflichtbeitragszeiten - zB gemäß § 23 Abs 2a AVG - gleichstehen können s Hannemann, aaO, RdNr 92). Demgemäß hat der EuGH hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten gemäß Art 9 Abs 2 aaO bereits entschieden, daß die Begriffe "freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung" in Art 9 Abs 2 aaO die Gleichstellung von Studienzeiten mit Beschäftigungszeiten im Rahmen eines Versicherungssystems umfassen (EuGH - Urteil vom 16. März 1977 -Az. 93/76 in SozR 6050 Art 9 Nr 1). Der Umstand, daß während der in einem anderen Staat der EG zurückgelegten Versicherungszeit keine Beschäftigung ausgeübt wurde, hindert ihre nach Art 9 Abs 2 EWGV Nr 1408/71 gebotene Berücksichtigung als Versicherungszeit iS des § 10 Abs 1a AVG nicht.

Der Kläger hat nach der Mitteilung des dänischen Versicherungsträgers, zu deren Überprüfung Versicherungsträger oder Gerichte anderer Mitgliedstaaten der EG grundsätzlich nicht befugt sind (vgl BSG-Urteil vom 27. Juni 1990 - 5 RJ 79/89 = SozR 3-6050 Art 45 Nr 2), Wohnzeiten im Umfang von 16 Jahren und 1 Monat zurückgelegt. Zusammen mit den deutschen Beitragszeiten von 46 Kalendermonaten hat er somit die Vorversicherungszeit des § 10 Abs 1a AVG (60 Beitragsmonate) erfüllt.

Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, dem EuGH gemäß Art 177 EWG-Vertrag die Frage vorzulegen, ob dänische Wohnzeiten nur dann auf die Versicherungszeiten des § 10 Abs 1a AVG anzurechnen sind, wenn sie in Dänemark während einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zurückgelegt wurden. Die Beantwortung dieser Frage steht angesichts des Wortlautes von Art 9 Abs 2 iVm Art 1 Buchst s EWGV Nr 1408/71, der Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck des Art 9 Abs 2 aaO sowie der Rechtsprechung des EuGH hierzu außer Frage.

Die Revision des Klägers war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

